

Allgemeiner Teil

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel Wissenschaft unter Punkt 5 die Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Österreichs Universitäten vor.

Die vorliegenden vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 zur Weiterentwicklung sind Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses und umfassen jene Punkte, bei denen sich in den sechs Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 konkreter Verbesserungsbedarf gezeigt hat.

Die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 wurde im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung umfassend vorbereitet. Im Sommer 2007 wurden sämtliche Stakeholder eingeladen, Beiträge und Vorschläge an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Diese Einladung ist auf breite Resonanz gestoßen – ca. 100 Stellungnahmen sind eingelangt. Im Herbst 2007 wurden zusätzlich die Mitglieder der Universitätsräte gebeten, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ihre Einschätzungen zum Universitätsgesetz 2002 und eventuelle Änderungsvorschläge zu übermitteln. Von den Mitgliedern der Universitätsräte sind rund 40 Stellungnahmen eingelangt. Die an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragenen Vorschläge wurden ausführlich diskutiert und sind in die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 eingeflossen. Weiters fand am 11. April 2008 eine Parlamentsenquete zur Novelle des Universitätsgesetzes 2002 statt.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 orientieren sich an folgenden Rahmenbedingungen und Zielen:

- Die Ziele, Grundsätze und Aufgaben des Universitätsgesetzes 2002 haben sich bewährt;
- Den Kulturwandel an den Universitäten unterstützen;
- Das Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Erfahrungen optimieren, Autonomie weiterentwickeln;
- Die Universitäten verfolgen in der Lehre schwerpunktmäßig zwei Aufgaben:
 - eine breite akademische Berufsvorbildung mit offenem Zugang unter Beachtung des Bologna-Prozesses (Bachelor) und unter Einbeziehung von Qualitätskriterien sowie
 - exzellente wissenschaftliche Qualifizierung und Bildung (Master und PhD);
- Effizientere Karrieremodelle für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entwickeln;
- Die Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozesse klarer definieren;
- Steuerungsinstrumente zur Entwicklung eines gemeinsamen österreichischen Hochschulraumes verfeinern;
- Frauenförderung nachdrücklich umsetzen und Antidiskriminierungsmaßnahmen erweitern;

Mit dem ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008, wurden jene verfassungsrechtlichen Regelungen betreffend die Universitäten, die noch in Geltung standen, in einfachgesetzliche Bestimmungen umgewandelt. Gleichzeitig wurden diese verfassungsrechtlichen Regelungen in das Bundes-Verfassungsgesetz integriert und in Art. 81c zusammengefasst. Gemäß Art. 81c schließt die Autonomie der Universitäten eine Weisungsbindung sowie einen Instanzenzug an staatliche Organe aus (Ausnahmen bestehen für Angelegenheiten des Dienstrechts). Jene früheren Verfassungsbestimmungen, die nunmehr als einfachgesetzliche Bestimmungen weiter gelten, sollen, da sie entbehrlich bzw. obsolet sind, außer Kraft gesetzt werden. Die Bestimmung, wonach Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen ausüben dürfen, wird als einfachgesetzliche Bestimmung in § 20 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Zu Z 1 (Schaffung einer Abkürzung für das Universitätsgesetz 2002):

Das Universitätsgesetz 2002 hat - im Unterschied zu den Vorgängergesetzen - keine gesetzlich definierte Abkürzung. In der Praxis hat sich aber herausgestellt, dass eine Abkürzung notwendig ist und auch häufig - ohne rechtliche Grundlage - verwendet wird. Es wird daher vorgeschlagen, für das Universitätsgesetz 2002 die Abkürzung „UG“ einzuführen.

Zu Z 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Aufgrund der zusätzlichen neuen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (§ 23a Findungskommission, § 23b Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors, § 45a Universitätskuratorin oder Universitätskurator, 10. Abschnitt § 93a Studierendenanwaltschaft) und der Änderung der Überschrift des § 85 in „§ 85 Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten“ ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z 3 (§ 5):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage (siehe erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz - 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008) um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 4 (§ 9):

Gemäß § 9 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung unterliegen die Universitäten der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Diese Bestimmung wird durch § 45 des Universitätsgesetzes 2002 näher ausgeführt. Es wird als unbefriedigend empfunden, dass sich die Rechtsaufsicht nur auf die Universitäten, nicht jedoch auf die gemäß § 10 des Universitätsgesetzes 2002 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Beteiligung an Gesellschaften und Stiftungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen bezieht. Die Rechtsaufsicht des Bundes wird daher auf die von der Universität gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, sowie auf jene Gesellschaften und Stiftungen der Universität, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, erweitert. Damit entspricht das Aufsichtsrecht des Bundes gegenüber den Universitäten sinngemäß dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 12 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948.

Zu Z 5 (§ 10):

Da eine „Beteiligung“ an Vereinen nicht möglich ist, erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

Zu Z 6 (§ 11):

Da der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert wird (siehe § 13 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung), ist der Universitätsbericht der Bundesministerin oder des Bundesministers an den Nationalrat gemäß § 11 des Universitätsgesetzes 2002 nicht mehr auf Grund der Leistungsberichte der Universitäten, sondern auf Grund der Wissensbilanzen der Universitäten zu erstellen. Weiters wird eine Ausweitung der in § 11 genannten Spezialthemen bzw. die Verankerung von ausgewählten Indikatoren aus der Wissensbilanz, die der Universitätsbericht jedenfalls zu umfassen hat, ermöglicht.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 3):

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 5):

Damit insbesondere für die zukünftigen Gestaltungsvereinbarungen gemäß § 12 Abs. 12 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, sollen bis zu 5 vH des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002 einbehalten werden können.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 7):

Neu ist, dass bei Nichterreichen vereinbarter Leistungsvereinbarungsziele das Globalbudget um jährlich höchstens 3 vH eines Drittels des festgesetzten Globalbudgets bereits während der laufenden Leistungs-

vereinbarungsperiode gekürzt werden kann. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung zu sehen. Gemäß dieser – ebenfalls neuen – Bestimmung können in der Leistungsvereinbarung Indikatoren festgelegt werden, aufgrund derer die Erreichung von bestimmten Zielen der Leistungsvereinbarung zu messen ist. Es kann sich dabei um ausgewählte einzelne Ziele handeln, aber auch um alle in der Leistungsvereinbarung definierten Ziele. Damit soll ein Monitoring der schrittweisen Erreichung einzelner oder aller Ziele gewährleistet werden können. Jedem Indikator ist ein bestimmter Betrag zuzuweisen, um den die Budgetzuteilung im Fall der Nichterreichung des betreffenden Zieles gekürzt wird. Die betreffenden Indikatoren sind in die Wissensbilanz der Universität aufzunehmen. Die Zielerreichung kann daher aufgrund der Wissensbilanz für das betreffende Berichtsjahr festgestellt werden. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass das Nichterreichen von Leistungsvereinbarungszielen durch die Universität mit Konsequenzen verknüpft werden kann. Solche Konsequenzen sind bislang im Universitätsgesetz 2002 nicht oder nicht ausdrücklich normiert. Diese allfälligen Kürzungen dürfen aber gemäß § 12 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung höchstens jährlich 3 vH eines Drittels des festgesetzten Globalbudgets betragen.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 12):

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde von vielen Stakeholdern der Wunsch herangetragen, ein Gesamtkonzept für den tertiären Bildungssektor bzw. eine Rahmenplanung für den gesamten österreichischen Universitätssektor zu entwickeln. Dies kann nicht alleine dadurch erreicht werden, dass künftig die Entwicklungspläne und Ziele der Leistungsvereinbarungen der Universitäten besser auf einander abgestimmt werden. Dazu bedarf es auch spezieller Steuerungsinstrumente. Als ein solches Instrument wird mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes 2002 die Gestaltungsvereinbarung zur Ausschüttung von zusätzlichen finanziellen Mitteln vorgeschlagen. Diese Gestaltungsvereinbarung wird zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister und einzelnen Universitäten für besondere Finanzierungserfordernisse, z.B. für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraumes, jährlich abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln gemäß § 12 Abs. 5, die von bis zu 1 vH auf bis zu 5 vH erhöht werden. Bei Erreichung der in der jeweiligen Gestaltungsvereinbarung festgelegten Ziele stehen der Universität die in der Gestaltungsvereinbarung in Aussicht gestellten finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Erreichung der Ziele wird anhand von festgelegten Kenngrößen bewertet. Die Gestaltungsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Ist es der Universität aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich gewesen, die Ziele ganz oder teilweise zu erreichen, so liegt es im Ermessen der Bundesministerin oder des Bundesministers allenfalls die Ziele zu modifizieren oder dennoch den Betrag in reduzierter Form zur Verfügung zu stellen. Absicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist es, jedenfalls die zurückbehaltenen Mittel gemäß § 12 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 den Universitäten in voller Höhe weiter zu geben. Es wird davon auszugehen sein, dass die Gestaltungsvereinbarungen im Herbst des betreffenden Jahres abgeschlossen werden. Dies stellt sicher, dass der Universitätsrat die jährlichen Zielvereinbarungen für das darauf folgende Jahr mit dem Rektorat auf Grund des Inhaltes der Gestaltungsvereinbarung abschließen kann.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. g):

Mit dieser Bestimmung werden die Inhalte der Leistungsvereinbarung um einen weiteren Punkt ergänzt. In der Leistungsvereinbarung können künftig jene Indikatoren festgelegt werden, aufgrund derer die Erreichung von bestimmten Zielen der Leistungsvereinbarung zu messen ist. Es kann sich dabei um ausgewählte einzelne Ziele handeln, aber auch um alle in der Leistungsvereinbarung definierten Ziele. Damit soll ein Monitoring der schrittweisen Erreichung einzelner oder aller Ziele gewährleistet werden. Jedem Indikator ist ein bestimmter Betrag zuzuweisen, um den die Budgetzuteilung im Fall der Nichterreichung des betreffenden Zieles gekürzt wird. Dabei können verschiedenen Indikatoren auch unterschiedlich gewichtet werden. Die betreffenden Indikatoren sind in die Wissensbilanz der Universität aufzunehmen. Die Zielerreichung kann daher aufgrund der Wissensbilanz für das betreffende Berichtsjahr festgestellt werden. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass das Nichterreichen von Leistungsvereinbarungszielen durch die Universität mit Konsequenzen verknüpft werden kann. Solche Konsequenzen sind bislang im Universitätsgesetz 2002 nicht oder nicht ausdrücklich normiert.

Zu Z 12 und 13 (Entfall des § 13 Abs. 5, § 13 Abs. 6):

Gemäß § 13 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 hat jede Universität der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrates jeweils bis 30. April jeden Jahres eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Gemäß § 13 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 hat die Universität der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis 30. April jeden Jahres einen auf Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellenden Leistungsbericht vorzulegen. Nach dem zweiten Budgetjahr hat der Leistungsbericht überdies eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse und die finan-

zielle Situation der Universität für das dritte Jahr zu beinhalten. Von den Universitäten wird das im Universitätsgesetz 2002 vorgesehene Berichtswesen als belastend erachtet. In Zukunft soll daher der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert werden. Die in § 13 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 vorgesehene Gliederung der Wissensbilanz bleibt erhalten. Eine Evaluierung der Kennzahlen der Wissensbilanz hinsichtlich ihrer Steuerungsrelevanz und eine damit verbundene allfällige Reduzierung der Kennzahlen werden im Rahmen der für das Jahr 2009 geplanten Änderung der Wissensbilanz-Verordnung erfolgen.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 6):

Die Rechtsaufsicht des Bundes wird auf alle von der Universität gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, sowie auf jene Gesellschaften und Stiftungen der Universitäten, deren Geschäftsanteile die Universität oder der Bund mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, erweitert (vgl. § 9). Diese Einrichtungen sollen auch der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 16 und 17 (§ 16 Abs. 4, § 16 Abs. 5):

Im Hinblick darauf, dass zukünftig der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert wird, sind Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z 18 (§ 19 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch eine Änderung der Satzung vom Senat auf Vorschlag des Rektorates zu beschließen ist.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 2 Z 1):

Gemäß § 19 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist die Wahlordnung für die Mitglieder des Universitätsrates, des Rektorates, des Senates und anderer Organe Teil der Satzung, die vom Rektorat erlassen wird. Da in Zukunft die zentrale Rolle bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors – unter Mitwirkung des Senates – beim Universitätsrat liegt, werden auch die Bestimmungen, die für das Prozedere für die Wahl der Rektorin oder des Rektors wesentlich sind, vom Universitätsrat erlassen.

Zu Z 20 (§ 19 Abs. 2 Z 6):

Korrespondierend zu § 44 wird auch in dieser Bestimmung klargestellt, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes sowie auf Vorschlag zu dessen Änderung hat. Das Rektorat kann in begründeten Fällen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen abgehen.

Zu Z 21 (§ 20 Abs. 3):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage (siehe erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008) um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 22 (§ 20 Abs. 5):

Gemäß § 20 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen. Durch diese Bestimmung ist die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ausschließlich den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vorbehalten. Ausnahmen bestehen lediglich im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 122 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird es auch entsprechend qualifizierten Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität - und damit Personen aus dem so genannten „Mittelbau“ - ermöglicht, die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst zu übernehmen. Das Vorschlagsrecht für die vom Rektorat für die Leitung zu bestellende Person fällt weiterhin den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit zu. Obwohl diese Maßnahme keine ausdrückliche Gleichbehandlungsmaßnahme ist, ist zu erwarten, dass von der Öffnung der Leitungsfunktion gerade Frauen profitieren werden, da bislang in der „Professorenkurie“ Frauen unterrepräsentiert sind und es mit der Aufhebung dieser Einschränkung für Frauen leichter sein wird, Leitungspositionen zu erlangen.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 5a):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass das Rektorat von sich aus Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst - bei Vorliegen bestimmter Gründe - von dieser Funktion abberufen kann. Die Abberufungsgründe entsprechen jenen für die anderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität.

Zu Z 24 (§ 20 Abs. 6 Z 3, 15 und 16):

Im Hinblick auf den Wegfall eigenständiger Leistungsberichte ist die Bestimmung in Z 3 zu ändern. Weiters ist aufzunehmen, dass im Mitteilungsblatt künftig auch die Gestaltungsvereinbarungen und die Vergütungen der Mitglieder von Universitätsräten zu veröffentlichen sind.

Zu Z 25 (§ 20 Abs. 7):

Diese Bestimmung stellt sicher, dass Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft - unbeschadet anderer in diesem Bundesgesetz geregelter Voraussetzungen - Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen können.

Zu Z 26 (§ 21 Abs. 1):

Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors wird künftig nicht mehr durch den Senat, sondern durch den Universitätsrat erfolgen, da die Ausschreibung von jenem Organ vorgenommen werden sollte, das auch die Wahl der Rektorin oder des Rektors vornimmt. Dies ist der Universitätsrat. Dem Senat kommt jedoch ein Recht auf Stellungnahme zur Ausschreibung durch den Universitätsrat zu. Weiters wird klargestellt, dass die Ausschreibung spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion der Rektorin oder des Rektors zu erfolgen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist die Wahlordnung für die Mitglieder des Universitätsrates, des Rektorates, des Senates und anderer Organe Teil der Satzung, die vom Rektorat erlassen wird. Da in Zukunft die zentrale Rolle bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors – unter Mitwirkung des Senates – beim Universitätsrat liegt, werden auch die Bestimmungen, die für das Prozedere für die Wahl der Rektorin oder des Rektors wesentlich sind, vom Universitätsrat erlassen.

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird neu gestaltet. Dies wirkt sich bereits bei der Ausschreibung der Funktion aus. Diese Ausschreibung ist bislang durch den Senat erfolgt, wird aber in Zukunft durch den Universitätsrat erfolgen (siehe § 21 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung). Weiters sind die Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors nicht mehr Teil der Satzung, sondern werden vom Universitätsrat erlassen (siehe § 21 Abs. 1 Z 3 in der vorgeschlagenen Fassung). Die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors werden von der neu geschaffenen Findungskommission (siehe § 23a in der vorgeschlagenen Fassung) geprüft und bewertet. Die Findungskommission hat jene Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Besetzung der Funktion der Rektorin oder des Rektors am besten eignen, in einen Vorschlag an den Senat aufzunehmen, wobei dieser Vorschlag mindestens drei und höchstens sechs Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Eine wichtige Aufgabe der Findungskommission ist, dass sie berechtigt ist, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag an den Senat aufzunehmen. Der Senat erstellt auf Grund des Vorschlages der Findungskommission einen Vorschlag an den Universitätsrat, der ebenfalls mindestens drei und höchstens sechs Personen umfasst. Bei der Erstellung des Vorschlages der Findungskommission an den Senat sowie bei der Erstellung des Vorschlages des Senates an den Universitätsrat ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundesgleichbehandlungsgesetz - B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, zu beachten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 6 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung fällt der Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren in den Kompetenzbereich der Rektorin oder des Rektors. Der Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor werden jedoch gemäß der derzeitigen Rechtslage (§ 21 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) vom Universitätsrat abgeschlossen. Da es nicht nachvollziehbar erscheint, dass die Mitglieder des Rektorates unterschiedliche Vertragspartner hinsichtlich ihres Arbeitsvertrages haben, fällt diese Kompetenz nunmehr dem Universitätsrat zu. Klargestellt wird weiters, dass auch die Vizerektorinnen und Vizerektoren Zielvereinbarungen – ebenfalls mit dem Universitätsrat – abschließen.

Gemäß § 23 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung kann die Rektorin oder der Rektor vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von dieser Funktion abberufen werden. Die Abberufung kann auf Antrag des Senates oder von Amts wegen durch den Universitätsrat erfolgen. Im ersten Fall ist in beiden Organen jeweils die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich; im zweiten Fall bedarf der Beschluss im Universitätsrat der Zwei-

drittelmehrheit aller Mitglieder, der Senat ist anzuhören. Dies bedeutet, dass sowohl der Senat als auch der Universitätsrat die Abberufung der Rektorin oder des Rektors initiieren können. Künftig wird nur mehr der Universitätsrat das Recht haben, die Rektorin oder den Rektor abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Universitätsrates und darf erst nach Anhörung des Senates erfolgen.

Die Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen durch den Universitätsrat wird sachrichtig um die Beteiligung an Gesellschaften und Stiftungen ergänzt, da auch die Beteiligung an einer Gesellschaft oder Stiftung weitreichende – unter anderem auch finanzielle – Folgen haben kann.

Die Genehmigung des Leistungsberichtes durch den Universitätsrat entfällt, da gemäß § 13 Abs. 6 in der vorgeschlagenen Fassung der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert wird. Die Genehmigung der Wissensbilanz durch den Universitätsrat erfolgt künftig vorbehaltlich der Ergebnisse des Datenclearings der Kennzahlen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Dies bedeutet, dass allfällige Korrekturen der Wissensbilanzkennzahlen nach dem Datenclearing keiner weiteren Genehmigung durch den Universitätsrat bedürfen (siehe § 21 Abs. 1 Z 14 in der vorgeschlagenen Fassung).

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung trifft den Universitätsrat bei schwerwiegenden Rechtsverstößen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens eine Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister. Diese Berichtspflicht wird durch die Verpflichtung ergänzt, der Bundesministerin oder dem Bundesminister jährlich einen zusammenfassenden Bericht aus der Sicht des Universitätsrates über die Fortentwicklung der Universität vorzulegen.

Die Genehmigung der Wissensbilanz durch den Universitätsrat erfolgt künftig vorbehaltlich der Ergebnisse des Datenclearings der Kennzahlen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Dies bedeutet, dass allfällige Korrekturen der Wissensbilanzkennzahlen nach dem Datenclearing keiner weiteren Genehmigung durch den Universitätsrat bedürfen.

Das Universitätsgesetz 2002 hat den Universitätsrat als eines der leitenden Organe der Universität eingerichtet und diesen vor allem mit Kontroll- und Steuerungsaufgaben ausgestattet. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 9 des Universitätsgesetzes 2002 in der bisherigen Fassung hat der Universitätsrat den Rechnungsabschluss zu genehmigen. Um eine effiziente Kontrolle der Gebarung der Universität sicher zu stellen, reicht die ex-post-Kontrolle durch diese Genehmigung nicht aus. Der Budgetentwurf des Rektorates wird daher in Zukunft vom Rektorat an den Universitätsrat vorzulegen sein, dieser erhält ein Recht zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen, was ihm eine Gegenüberstellung mit dem Rechnungsabschluss ermöglicht.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 hat der Universitätsrat den Entwurf der Leistungsvereinbarung zu genehmigen. Es ist daher nur folgerichtig, wenn dem Universitätsrat auch ein Recht auf Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung gewährt wird, nachdem die Rektorin oder der Rektor die Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister verhandelt hat, da diese Verhandlungen mit großer Wahrscheinlichkeit Änderungen des Entwurfes der Leistungsvereinbarungen zur Folge haben.

Die Kompetenz zur Erlassung der Geschäftsordnung des Universitätsrates ist derzeit nicht klar geregelt. Denkbar wäre sowohl eine Kompetenz des Rektorates auf Grund seiner Auffangkompetenz als auch eine Kompetenz des Senates auf Grund von § 25 Abs. 1 Z 15 des Universitätsgesetzes 2002 (Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen). Nunmehr wird klargestellt, dass die Geschäftsordnung des Universitätsrates vom Universitätsrat selbst zu erlassen ist.

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 2):

Nicht nur der Universitätsrat als Kollegialorgan, sondern auch zwei seiner Mitglieder gemeinsam sollen das Recht haben, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Der Universitätsrat als Kollegialorgan ist darüber zu informieren.

Zu Z 28 (§ 21 Abs. 3):

Im Hinblick auf die Aufgaben des Universitätsrates ist es geboten, dass wenigstens ein Mitglied über eine wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation verfügt.

Zu Z 29 (§ 21 Abs. 4):

Die „Sperrfrist“ von vier Jahren für Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei entfällt. Dadurch wird es ermöglicht, der Universität die Netzwerke und die Expertise dieser Personen zum frühest möglichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 30 (§ 21 Abs. 5):

Gemäß § 4 des Universitätsgesetzes 2002 sind die Universitäten juristische Personen des öffentlichen Rechts. Als solche sind sie voll rechts- und geschäftsfähig. Geschäftsbeziehungen zwischen der Universität bzw. zwischen von der Universität gegründeten Gesellschaften oder Stiftungen und Mitgliedern des Universitätsrates sind grundsätzlich zulässig. Insbesondere auf Grund der Konstruktion des Universitätsrates als Aufsichtsorgan für die Universität können sich dadurch aber Interessenskollisionen ergeben. Für den Fall eintretender Interessenskollisionen fehlen gesetzliche Regelungen. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrates und der Universität bedürfen daher in Zukunft jedenfalls der Genehmigung durch den Universitätsrat als Kollegialorgan. Diese darf nur von den Mitgliedern erteilt werden, bei denen keine Befangenheit vorliegt. Dies bedeutet, dass jenes Mitglied des Universitätsrates, das eine Geschäftsbeziehung mit der Universität anstrebt oder unterhält, an der Abstimmung über diese Angelegenheit nicht teilnehmen darf. Weiters wird vorgesehen, dass die Mitglieder des Universitätsrates dem Universitätsrat mögliche weitere Interessenskollisionen zur Kenntnis zu bringen haben. Mögliche Fälle von Interessenskollisionen sind zum Beispiel Geschäftsabschlüsse der Universität mit einer einem Mitglied nahe stehenden Person oder mit einem einem Mitglied nahe stehenden Unternehmen.

Zu Z 31 und 32 (§ 21 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Änderung des Universitätsgesetzes 2002 sieht vor, dass die bisher von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellten Mitglieder des Universitätsrates nunmehr von der Bundesministerin oder vom Bundesminister bestellt werden, da die politische Verantwortlichkeit für das Agieren der Universitäten alleine bei der Bundesministerin oder dem Bundesminister liegt.

Zu Z 33 (§ 21 Abs. 6a):

Diese Bestimmung stellt durch die verpflichtende sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GlBG sicher, dass der Universitätsrat geschlechtergerecht zusammengesetzt ist. Die bisherige Bestellungspraxis der Mitglieder des Universitätsrates durch den Senat (auch für die im Frühjahr 2008 erfolgten Bestellungen der Mitglieder des Universitätsrates für die zweite Funktionsperiode) hat gezeigt, dass eine solche Bestimmung erforderlich ist, um eine entsprechende Vertretung von Frauen im Universitätsrat zu gewährleisten. Sollten dennoch entweder vom Senat oder von der Bundesministerin oder vom Bundesminister nicht ausreichend Frauen gewählt oder bestellt werden, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb einer bestimmten Frist (31. März) die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung dieses Gremiums erheben. Die Rechtsfolgen einer solchen Einrede sind in § 44 Abs. 8a in der vorgeschlagenen Fassung geregelt: Ist ein Kollegialorgan nicht unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GlBG zusammengesetzt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen (im Fall des Universitätsrates bis zum 31. März des betreffenden Jahres) die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Schiedskommission hat über diese Einrede binnen vier Wochen zu entscheiden. Entscheidet die Schiedskommission, dass das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt ist, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Wird keine Einrede erhoben, oder der Einrede nicht Folge gegeben, ist das Kollegialorgan jedenfalls richtig zusammengesetzt.

Zu Z 34, 35 und 36 (§ 21 Abs. 7):

Das weitere Mitglied, das von den vom Senat gewählten bzw. von der Bundesministerin oder dem Bundesminister entsandten Mitgliedern zu bestellen ist, ist bis zum 30. April zu bestellen. Erfolgt keine zeitgerechte Bestellung, so ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht die Nachfrist ergebnislos, ist dieses Mitglied vom Senat aus einem Dreivorschlag des Wissenschaftsrates zu wählen. Der Wissenschaftsrat hat den Dreivorschlag innerhalb eines Monats zu erstellen.

Zu Z 37 (§ 21 Abs. 8):

Es wird eine klare Funktionsperiode des Universitätsrates, beginnend jeweils mit dem 1. März, für fünf Jahre geschaffen. Zur ersten Sitzung des neu zu konstituierenden Universitätsrates hat die Rektorin oder der Rektor einzuladen. Weiters wird normiert, dass der Universitätsrat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 30. April des betreffenden Jahres das weitere Mitglied zu bestellen hat. Festgelegt wird darüber hinaus, dass Personen höchstens 10 Jahre Mitglieder desselben Universitätsrates sein können.

Zu Z 38 (§ 21 Abs. 11):

Gemäß § 21 Abs. 11 des Universitätsgesetzes 2002 erhalten die Mitglieder des Universitätsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Universitätsrat festzusetzen ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die von diesem Gremium selbst festgesetzten Vergütungen je nach Universität sehr unterschiedlich waren.

Aus diesem Grund wird in Zukunft als Regulativ vorgesehen, dass die Höhe der Vergütung im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen ist.

Zu Z 39 (§ 21 Abs. 12):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass ein Universitätsrat jedenfalls beschlussfähig ist, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die noch nicht erfolgte Bestellung des weiteren Mitgliedes oder auch ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes sollen dieses Kollegialorgan nicht handlungsunfähig machen. Für eine Beschlussfassung erforderlich ist jedenfalls die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zu Z 40 (§ 21 Abs. 13 Z 5):

Klargestellt wird, dass die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet, wenn eine Person bereits durchgehend zehn Jahre diesem Universitätsrat angehört hat.

Zu Z 41 (§ 21 Abs. 15):

Das Rektorat, die oder der Vorsitzende des Senates, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind zu den Sitzungen einzuladen, wobei die Tagesordnung anzuschließen ist, damit diese Personen selbst entscheiden können, ob Tagesordnungspunkte vorliegen, die ihren Aufgabenbereich betreffen und sie das Recht wahrnehmen können, dazu angehört zu werden. Klargestellt wird, dass die Vorsitzenden der Betriebsräte jedenfalls zu den Sitzungen des Universitätsrates einzuladen sind, da dies von den Universitäten bisher unterschiedlich gehandhabt wird und sichergestellt werden soll, dass den Vorsitzenden der Betriebsräte das Recht zur Teilnahme nicht verwehrt wird.

Zu Z 42 (§ 22 Abs. 1 Z 1):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Satzung, sondern auch jede Änderung der Satzung vom Rektorat zu erstellen und dem Senat vorzulegen ist.

Zu Z 43 (§ 22 Abs. 1 Z 5):

Gemäß § 20 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 sind die Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst vom Rektorat zu bestellen. Die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters einer Organisationseinheit als contrarius actus ist jedoch im Universitätsgesetz 2002 bislang nicht ausdrücklich geregelt. Aus diesem Grund wird nunmehr in § 20 Abs. 5a des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung die Abberufung normiert. Klargestellt wird, dass die Abberufung ebenso wie die Bestellung in die Kompetenz des Rektorates fällt.

Zu Z 44 (§ 22 Abs. 1 Z 9a):

Die Festlegung der Studienbeiträge für Drittstaatsangehörige wird neu geregelt (siehe § 91 Abs. 2), daher ist auch hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Z 45 (§ 22 Abs. 1 Z 12):

Oft wurde seit dem In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 angemerkt, dass das Zusammenwirken der obersten Organe der Universität nicht immer optimal funktioniert hat. Für den Bereich der Erstellung und Änderung von Curricula wurde dies besonders oft moniert. Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung fällt das Recht zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57 des Universitätsgesetzes 2002) dem Senat zu. Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ein Recht auf Stellungnahme zu den Curricula. Da ein vom Senat zu erlassendes Curriculum sowie eine vom Senat beschlossene Änderung eines Curriculums jedoch massive finanzielle Auswirkungen im Sinne von Mehrkosten haben kann und das Rektorat jenes Organ ist, das das Budget erstellt und verwaltet, reicht ein bloßes Stimmrecht nicht aus, um eine nachteilige finanzielle Entwicklung zu verhindern. Aus diesem Grund erhält das Rektorat ein Widerspruchsrecht gegen Curricula, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn das veranschlagte Budget dadurch nicht eingehalten werden kann.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 fällt das Recht zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57 des Universitätsgesetzes 2002) dem Senat zu. Diese Bestimmung wurde vielfach so verstanden, dass das Recht zur Einrichtung und Auflassung von Studien von der Erlassung der Curricula umfasst ist, da die Einrichtung und Auflassung von Studien im Universitätsgesetz 2002 nicht ausdrücklich geregelt ist. Das Recht zur Erlassung der Curricula als eine der zentralen akademischen Angelegenheiten bleibt jedenfalls in der Kompetenz des Senates. Bezüglich der Einrichtung und Auflassung von Studien wird jedoch klar gestellt, dass dies Aufgaben des Rektorates sind,

da es sich bei diesen Entscheidungen um solche handelt, die in finanzieller und strategischer Hinsicht für die Universität wesentlich sind, und das Rektorat das zentrale Leitungsorgan der Universität ist.

Zu Z 46 (§ 22 Abs. 1 Z 14):

Das Universitätsgesetz 2002 hat den Universitätsrat als eines der leitenden Organe der Universität eingerichtet und diesen vor allem mit Kontroll- und Steuerungsaufgaben ausgestattet. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 9 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung hat der Universitätsrat den Rechnungsabschluss zu genehmigen. Um eine effiziente Kontrolle der Gebarung der Universität sicher zu stellen, reicht die ex-post-Kontrolle durch diese Genehmigung nicht aus. Der Budgetentwurf wird daher in Zukunft vom Rektorat an den Universitätsrat vorzulegen sein, dieser erhält ein Recht zur Stellungnahme, was ihm eine Gegenüberstellung mit dem Rechnungsabschluss ermöglicht.

Zu Z 47 (§ 22 Abs. 1 Z 14a):

Zur Verbesserung des Informationsflusses ist der Budgetvoranschlag auch dem Senat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Zu Z 48 (§ 22 Abs. 1 Z 15):

Die Erstellung des Leistungsberichtes durch das Rektorat entfällt, da der Leistungsbericht künftig in die Wissensbilanz integriert wird (siehe § 13 Abs. 6).

Zu Z 49 (§ 22 Abs. 7):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 50 (§ 23 Abs. 1 Z 4):

Im Sinne einer besseren Information ist der Universitätsrat unverzüglich über die abgeschlossene Leistungsvereinbarung zu informieren.

Zu Z 51 (Entfall des § 23 Abs. 1 Z 6):

Der Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren soll zukünftig eine Aufgabe des Universitätsrates sein.

Zu Z 52 (§ 23 Abs. 2):

Die im Herbst 2007 an den meisten Universitäten erfolgten Wahlen zur Rektorin oder zum Rektor haben gezeigt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen im Hinblick auf die Kooperation der beiden involvierten Organe Universitätsrat und Senat nicht optimal sind. Vorgeschlagen wird daher den Wahlmodus zu verändern, insbesondere soll eine Findungskommission eingesetzt werden (§ 23a in der vorgeschlagenen Fassung). Die Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat erfolgt aus einem Vorschlag des Senates, der künftig auf Grund eines Vorschlages der Findungskommission zu erstellen ist. Konsequenz ist es dabei, dass die Ausschreibung durch den Universitätsrat erfolgt. Die Beteiligung des Senates an der Wahl bleibt gewahrt, da ihm der Ausschreibungstext zu Stellungnahme und auch der Vorschlag der Findungskommission zu übermitteln ist. Der Vorschlag kann vom Senat gekürzt oder aber an den Universitätsrat zur Bestellung weitergeleitet werden. Der an den Universitätsrat zu übermittelnde Vorschlag hat mindestens drei und höchstens sechs Personen zu enthalten (§ 25 Abs. 1 Z 5a in der vorgeschlagenen Fassung). Auch soll die Ausschreibung rechtzeitig vor einem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion erfolgen.

Zu Z 53 (§ 23 Abs. 3):

Der Satz „Eine Wiederwahl ist zulässig.“ in § 23 Abs 3 des Universitätsgesetzes 2002 gab zu Spekulationen Anlass, ob nur eine einmalige Wiederwahl erlaubt sein soll. Nunmehr wird klargestellt, dass eine mehrfache Wiederwahl möglich ist.

Zu Z 54 (§ 23 Abs. 5):

Die Abberufung der Rektorin oder des Rektors soll in begründeten Fällen zukünftig mit Zweidrittelmehrheit durch den Universitätsrat, also jenem Organ, das auch die Wahl vornimmt, erfolgen können, wobei der Senat dazu jedenfalls anzuhören ist.

Zu Z 55 (§ 23a und § 23b):

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird neu gestaltet. Dies wirkt sich bereits bei der Ausschreibung der Funktion aus. Diese Ausschreibung ist bislang durch den Senat erfolgt, wird aber in Zukunft durch den Universitätsrat erfolgen (siehe § 21 Abs. 1 Z 2 in der vorgeschlagenen Fassung). Weiters sind die Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors nicht mehr Teil der Satzung, sondern werden vom Universitätsrat erlassen (siehe § 21 Abs. 1 Z 3 in der vorgeschlagenen Fassung). Die eingelangten

Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors werden von der neu eingesetzten Findungskommission geprüft und bewertet. Der Findungskommission gehören ein vom Senat entsandtes Mitglied, ein vom Universitätsrat entsandtes Mitglied, die beide nicht den entsendenden Gremien angehören müssen, sowie die oder der Vorsitzende des Universitätsrates an. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission. Der Findungskommission hat mindestens ein weibliches Mitglied anzugehören. Um die Rechte des Senates in der Findungskommission zu wahren und zu verhindern, dass eine Person in den Vorschlag aufgenommen wird, die nicht den Vorstellungen des Senates entspricht, entscheidet die Findungskommission einstimmig. Die Findungskommission hat jene Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Besetzung der Funktion der Rektorin oder des Rektors am besten eignen, in einen Vorschlag an den Senat aufzunehmen, wobei dieser Vorschlag mindestens drei und höchstens sechs Kandidatinnen und Kandidaten enthalten darf. Eine wichtige Aufgabe der Findungskommission ist, dass sie berechtigt ist, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag an den Senat aufzunehmen. Wird die Findungskommission säumig, so fallen ihre Kompetenzen nach Setzen einer Nachfrist dem Universitätsrat zu. Der Senat erstellt auf Grund des Vorschlages der Findungskommission einen Vorschlag an den Universitätsrat, der ebenfalls mindestens drei und höchstens sechs Personen umfasst. Bei der Erstellung des Vorschlages der Findungskommission an den Senat sowie bei der Erstellung des Vorschlages des Senates an den Universitätsrat ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG zu beachten (§ 23a).

Stimmen der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zu, so kann die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor ohne Ausschreibung für eine weitere Funktionsperiode gewählt werden. Wird ihre oder seine Wiederwahl nicht mit Zweidrittelmehrheit von Senat und Universitätsrat bestätigt, und bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor erneut für die Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission an den Senat aufzunehmen. Der Senat kann die Aufnahme in den Vorschlag an den Universitätsrat bei der ersten Wiederwahl nur mit Zweidrittelmehrheit, bei jeder weiteren Wahl mit einfacher Mehrheit ablehnen (§ 23b).

Zu Z 56 (§ 24 Abs. 2):

Der Satz „Eine Wiederwahl ist zulässig.“ in § 24 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung gab zu Spekulationen Anlass, ob nur eine einmalige Wiederwahl erlaubt ist. Nunmehr wird klargestellt, dass eine mehrfache Wiederwahl möglich ist.

Zu Z 57 (§ 24 Abs. 3):

Gemäß § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung endet die Funktion der Vize-Rektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren, wenn die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt ausscheidet. Geregelt ist somit der Übergang zwischen altem und neuem Rektorat, wenn die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf ihrer oder seiner Funktionsperiode aus dem Amt scheidet (durch Rücktritt, Abberufung oder Tod). Nicht geregelt ist der Fall, dass mit dem Ablauf der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin oder kein neuer Rektor gewählt ist. Nunmehr wird klargestellt, dass auch in diesem Fall die Vizerektorinnen und Vizerektoren so lange im Amt bleiben, bis die neuen Vizerektorinnen und Vizerektoren bestellt sind.

Zu Z 58 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Satzung, sondern auch jede Änderung der Satzung vom Rektorat zu erstellen und dem Senat vorzulegen ist.

Zu Z 59 (§ 25 Abs. 1 Z 4):

Diese Änderung betrifft lediglich den Verweis in der Klammer auf die Bestimmungen zum Universitätsrat in § 21, der um den neuen Abs. 6a ergänzt wird.

Zu Z 60 (§ 25 Abs. 1 Z 5):

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird neu gestaltet. Dies wirkt sich bereits bei der Ausschreibung der Funktion aus. Diese Ausschreibung ist bislang durch den Senat erfolgt, wird aber in Zukunft durch den Universitätsrat erfolgen (siehe § 21 Abs. 1 Z 2 in der vorgeschlagenen Fassung). Der Senat hat ein Recht auf Stellungnahme zur Ausschreibung durch den Universitätsrat.

Zu Z 61 (§ 25 Abs. 1 Z 5a):

Diese Regelung steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin oder des Rektors. Der Senat hat auf Grund des Vorschlages der Findungskommission dem Universitätsrat einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Auch für diesen Vorschlag gilt das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG. Dies bedeutet, dass bei gleicher Qualifikation einer Bewerberin und eines Bewerbers die Bewerberin zum Zug kommt. Dies setzt eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Qualifika-

tionen der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Ausschreibungskriterien voraus. Sollte ein Bewerber einer Bewerberin vorgezogen werden, so ist intersubjektiv nachvollziehbar zu begründen, warum der Bewerber im Vergleich zur Bewerberin besser qualifiziert ist.

Zu Z 62 (§ 25 Abs. 1 Z 10):

Oft wurde seit dem Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 angemerkt, dass das Zusammenwirken der obersten Organe der Universität nicht immer optimal funktioniert. Für den Bereich der Erstellung und Änderung von Curricula wurde dies besonders oft moniert. Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung fällt das Recht zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57 des Universitätsgesetzes 2002) dem Senat zu. Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ein Recht auf Stellungnahme zu den Curricula. Da ein vom Senat zu erlassendes Curriculum sowie eine vom Senat beschlossene Änderung eines Curriculums jedoch massive finanzielle Auswirkungen im Sinne von Mehrkosten haben kann und das Rektorat jenes Organ ist, das das Budget erstellt und verwaltet, reicht ein bloßes Stellungnahmerecht nicht aus, um eine nachteilige finanzielle Entwicklung zu verhindern. Aus diesem Grund erhält das Rektorat ein Widerspruchsrecht gegen Curricula, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn dadurch das veranschlagte Budget nicht eingehalten werden kann.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung fällt das Recht zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57 des Universitätsgesetzes 2002) dem Senat zu. Diese Bestimmung wurde vielfach so verstanden, dass das Recht zur Einrichtung und Auflassung von Studien von der Erlassung der Curricula umfasst ist, da die Einrichtung und Auflassung von Studien im Universitätsgesetz 2002 nicht ausdrücklich geregelt ist. Das Recht zur Erlassung der Curricula als eine der zentralen akademischen Angelegenheiten bleibt jedenfalls in der Kompetenz des Senates. Bezüglich der Einrichtung und Auflassung von Studien wird jedoch klargestellt, dass dies Aufgaben des Rektorates sind, da es sich bei diesen Entscheidungen um solche handelt, die in finanzieller und strategischer Hinsicht für die Universität wesentlich sind und das Rektorat das zentrale Leitungsorgan der Universität ist.

Weiters wird geregelt, dass bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 1 Z 27 des Universitätsgesetzes 2002 über Doppeldiplom-Programme der Senat verpflichtet ist, ein entsprechendes Curriculum zu erlassen (siehe § 54 Abs. 10 in der vorgeschlagenen Fassung).

Zu Z 63 (Entfall des § 25 Abs 1 Z 20)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 64 (§ 25 Abs. 2):

Im Hinblick auf eine angestrebte Mindestanzahl von zwei Vertreterinnen und Vertretern des „Mittelbaus“ im Senat wird die Mindestgröße des Senates von zwölf auf achtzehn Mitglieder angehoben.

Zu Z 65 und 66 (§ 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Z 1):

Gemäß § 20 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen. Durch diese Bestimmung ist die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ausschließlich den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vorbehalten. Ausnahmen bestehen lediglich im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 122 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird es auch entsprechend qualifizierten Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität - und damit Personen aus dem so genannten „Mittelbau“ - ermöglicht, die Leitung einer derartigen Organisationseinheit zu übernehmen. Jene Personen aus dem „Mittelbau“, die von dieser Öffnung profitieren, werden künftig auch aktiv und passiv für die „Professorenkurie“ wahlberechtigt sein, solange sie die Leitung ausüben. Die „Professorenkurie“ wird daher um diese Personen erweitert. Auch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Gewählte Mitglieder des Senates bleiben dies für die gesamte Funktionsperiode des Senates.

Zu Z 67 (§ 25 Abs. 4 Z 4):

Es wird klargestellt, wie die Entsendung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senat zu erfolgen hat. Bemerkt wird, dass eine Entsendung für die gesamte Funktionsperiode erfolgt, daher eine

zwischenzeitlich stattgefundene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl keinen Einfluss auf die Entsendung hat.

Zu Z 68 (§ 25 Abs. 4 Z 4a):

Auch bei der Erstellung der Wahlvorschläge für jene Gruppen von Universitätsangehörigen, die ihre Mitglieder in den Senat wählen, wird in Hinkunft § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG sinngemäß anzuwenden sein. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlvorschlag jeder wahlwerbenden Gruppe mindestens 40 vH Frauen vertreten sein müssen. Sämtliche Wahlvorschläge sind jedenfalls dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche über die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG zu entscheiden. In den Bereichen, in denen zu wenig gleich qualifizierte Frauen an der Universität vertreten sind, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber entscheiden, ob der Wahlvorschlag dennoch korrekt zustande gekommen ist, in dem er auf die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages verzichtet. Die Beurteilung, ob ein Wahlvorschlag im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern richtig zustande gekommen ist, obliegt demgemäß dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Stellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen fest, dass § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG nicht sinngemäß angewendet wurde, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

Zu Z 69 (§ 25 Abs. 5):

Gemäß § 25 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 beträgt die Funktionsperiode des Senates drei Jahre. In Hinkunft wird der Beginn der Funktionsperiode des Senates mit dem Beginn des Wintersemesters des betreffenden Studienjahres (1. Oktober) festgelegt, da es sich als unzweckmäßig herausgestellt hat, wenn sich das Studienjahr und die Funktionsperiode des Senates überschneiden. Entsprechende Übergangsregelungen sind vorgesehen (siehe § 143 Abs. 17).

Zu Z 70 (§ 25 Abs. 7a):

Diese Bestimmung regelt ergänzend die Zusammensetzung der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane (v.a. Berufs- und Habilitationskommissionen). Sie stellt – wie beim Universitätsrat – durch die verpflichtende sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG sicher, dass die vom Senat eingesetzten Kollegialorgane geschlechtergerecht zusammengesetzt sind. Sollten nicht ausreichend Frauen in der jeweiligen Kommission vertreten sein, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb einer bestimmten Frist die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung dieses Gremiums erheben. In den Bereichen, in denen zu wenig gleich qualifizierte Frauen an der Universität vertreten sind, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber entscheiden, ob das betreffende Kollegialorgan dennoch korrekt zusammengesetzt ist, in dem er auf die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung verzichtet. Die Beurteilung, ob ein Kollegialorgan im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern richtig zusammengesetzt ist, obliegt demgemäß dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Die Rechtsfolgen der Einrede der unrichtigen Zusammensetzung sind in § 44 Abs. 8a geregelt: Ist ein Kollegialorgan nicht unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG zusammengesetzt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Schiedskommission hat über diese Einrede binnen vier Wochen zu entscheiden. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Wird keine Einrede erhoben, oder der Einrede nicht Folge gegeben, ist das Kollegialorgan jedenfalls richtig zusammengesetzt.

Zu Z 71 (§ 29 Abs. 4 Z 1):

Die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 29 Abs. 4 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 in Verbindung mit § 155 Abs. 5 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie § 49b Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist dem Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalt und nicht der Medizinischen Universität zuzurechnen, auch wenn durch diese Tätigkeit ein gesondertes Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt nicht begründet wird. Die Ärzte und Ärztinnen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten stehen zum überwiegenden Teil in einer Doppelverwendung als Universitätsangehörige für Aufgaben der Lehre und Forschung und in der Mitwirkung in der Krankenbehandlung für den Krankenanstalten-träger gemäß § 29 Abs. 4 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002. In der Praxis hat sich gezeigt, dass im Krankenanstaltenarbeitszeitgesetz und den anderen vergleichbaren Gesetzen keine differenzierten Regelungen für die Zurechnung der Verantwortlichkeiten im Sinne des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes bei Mischverwendung getroffen wurden, und daher Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung durch die anzuwendenden Behörden (Arbeitsinspektorate) besteht. Die geteilte Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit sollte auch eine entsprechend geteilte Haftung für Verstöße gegen den Arbeitnehmerinnen-

und Arbeitnehmerschutz nach sich ziehen und nicht unbillige Belastungen der Universitäten hervorrufen. Den Medizinischen Universitäten und den Krankenanstaltenträgern kommt es im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung gemäß § 29 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 zu, auch die Art und das Ausmaß der Mitwirkung der Universitätsangehörigen in der Krankenversorgung als Teil der wechselseitigen Leistungen zu regeln. Für den Fall, dass aber eine derartige Vereinbarung noch nicht abgeschlossen wurde und/oder auch keine differenzierten Aufzeichnungen nach den ArbeitnehmerInnenschutzgesetzen bestehen, ist eine Ausfallsregelung zu treffen. Ausschlaggebend für die diesbezügliche Zurechnung zur Sphäre des Krankenanstaltenträgers ist, dass die Lehre und Forschung überwiegend in der Kernarbeitszeit erbracht wird, während Arbeitszeitüberschreitungen vor allem aus den verlängerten Diensten (Journaldiensten) für die Krankversorgung entstehen. Im Zusammenhang mit § 11a KA-AZG ist darauf hinzuweisen, dass die im § 29 Abs. 4 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 vorgesehene Mitwirkung einen Tatbestand sui generis darstellt, der einer näheren Erläuterung bedarf.

Zu Z 72 (§ 42 Abs. 1):

Mit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GlBG), BGBl. I Nr. 65/2004, wurden die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auch für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständig. Dies wird im Universitätsgesetz 2002 durch eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der Arbeitskreise angepasst. Im Falle der Diskriminierung auf Grund der weiteren Tatbestände (ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung) besteht derzeit keine Zuständigkeit der Schiedskommission (zuständig ist derzeit nur die Bundes-Gleichbehandlungskommission nach B-GlBG). Wenn die Schiedskommission nicht analog zu § 43 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 auch Bescheid erlassende Instanz in Hinblick auf diese weiteren Diskriminierungstatbestände wird, fehlt diesbezüglich eine Umsetzung des B-GlBG im Bereich der Universitäten wie sie die zu Grunde liegenden EU-Richtlinien jedoch vorschreiben. Daher wird auch in diesem Punkt eine Anpassung des Universitätsgesetzes 2002 an das B-GlBG erfolgen. Ergänzend ist explizit im Universitätsgesetz 2002 zu normieren, dass die Schiedskommission in Fällen des Verdachts der Diskriminierung auf Grund der weiteren Diskriminierungstatbestände vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anzurufen ist und die Aufgabe hat, auch in diesen Fällen analog zu § 43 Universitätsgesetz 2002 vorzugehen.

Zu Z 73 (§ 42 Abs. 3):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 74 (§ 42 Abs. 6 Z 1):

Gemäß § 42 Abs. 6 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen zur Kenntnis zu bringen. Die praktische Durchführung dieser Bestimmung hat gezeigt, dass sie vielfach so interpretiert wird, dass dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Ausschreibungstext nach Veröffentlichung der Ausschreibung zur Kenntnis gebracht wird, womit der Zweck dieser Bestimmung unterlaufen wird. Daher soll klargestellt werden, dass die Ausschreibungstexte dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor der Ausschreibung zu übermitteln sind. Diese Vorgangsweise stellt sicher, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Weiters wird durch diese Vorgangsweise das aktive Ansprechen von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern für die Stelle oder die Funktion durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erleichtert.

Zu Z 75 (§ 42 Abs. 8):

Die Frist für die Anrufung der Schiedskommission durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei einem Verdacht auf Diskriminierung durch die Entscheidung eines Universitätsorganes wird von zwei auf drei Wochen verlängert, da sich gezeigt hat, dass die zweiwöchige Frist in vielen Fällen für eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt nicht ausreichend ist.

Zu Z 76 (§ 42 Abs. 8a, 8b und 8c):

Die vorgeschlagene Änderung des Universitätsgesetzes 2002 sieht eine verpflichtende sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des B-GlBG für die im Universitätsgesetz 2002 geregelten Kollegialorgane der Universität vor, die zur Folge haben wird, dass diese Kollegialorgane geschlechtergerecht zusammengesetzt sein werden.

Sollten dennoch in einem Kollegialorgan nicht ausreichend Frauen vertreten sein, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb einer bestimmten Frist die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung dieses Kollegialorganes erheben. Die Rechtsfolgen einer solchen Einrede sind in § 44 Abs. 8a, 8b

und 8c des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung geregelt: Ist ein Kollegialorgan nicht sinngemäß § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG zusammengesetzt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Schiedskommission hat über diese Einrede binnen vier Wochen zu entscheiden. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Wird keine Einrede erhoben, oder der Einrede nicht Folge gegeben, ist das Kollegialorgan jedenfalls richtig zusammengesetzt.

In den Bereichen, in denen zu wenig gleich qualifizierte Frauen an der Universität vertreten sind, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber entscheiden, ob das betreffende Organ dennoch korrekt zusammengesetzt ist, in dem er auf die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung verzichtet. Die Beurteilung, ob ein Kollegialorgan im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern richtig zusammengesetzt ist, obliegt demgemäß dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Für die Erstellung des Vorschlages der Findungskommission und des Vorschlages des Senates betreffend die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie für die Erstellung der Wahlvorschläge für die Senatswahl ist Entsprechendes normiert. Siehe dazu auch die Änderungen betreffend die Schiedskommission in § 43 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung.

Zu Z 77 (§ 42 Abs. 9):

Gemäß § 42 Abs. 9 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorganes bis zur Entscheidung der Schiedskommission nur zulässig (aufschiebende Wirkung), wenn die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betrifft. Mit der geplanten Änderung wird die aufschiebende Wirkung für alle Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an die Schiedskommission gesetzlich festgelegt. Dies dient einer Erweiterung des Rechtsschutzes jener Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Entscheidung eines Universitätsorganes eine Diskriminierung darstellt.

Zu Z 78 (§ 43 Abs. 1 Z 2):

Mit In-Kraft-Treten der Änderung des B-GIBG BGBl. I Nr. 65/2004 wurden die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auch für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständig. Dies wird im Universitätsgesetz 2002 durch eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der Arbeitskreise angepasst. Im Falle der Diskriminierung auf Grund der weiteren Tatbestände (ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung) besteht derzeit keine Zuständigkeit der Schiedskommission (zuständig ist derzeit nur die Bundes-Gleichbehandlungskommission nach B-GIBG). Wenn die Schiedskommission nicht analog zu § 43 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 auch Bescheid-erlassende Instanz in Hinblick auf diese weiteren Diskriminierungstatbestände wird, fehlt diesbezüglich eine Umsetzung des B-GIBG im Bereich der Universitäten, wie sie die zu Grunde liegenden EU-Richtlinien jedoch vorschreiben. Daher soll auch in diesem Punkt eine Anpassung des Universitätsgesetzes 2002 an das B-GIBG erfolgen. Ergänzend ist explizit im Universitätsgesetz 2002 zu normieren, dass die Schiedskommission in Fällen des Verdachts der Diskriminierung auf Grund der weiteren Diskriminierungstatbestände vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anzurufen ist und die Aufgabe hat, auch in diesen Fällen analog zu § 43 des Universitätsgesetzes 2002 vorzugehen.

Zu Z 79 (§ 43 Abs. 1 Z 3 und Z 4):

Diese neuen Aufgaben der Schiedskommission ergeben sich aus § 42 Abs. 8a, 8b und 8c.

Zu Z 80 (Entfall des § 43 Abs. 3):

Gemäß § 43 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung hat die Schiedskommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Bei Entscheidungen über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung durch die Entscheidung eines Universitätsorganes hat sich herausgestellt, dass das Zustandekommen eines Einvernehmens im Falle einer vermuteten Diskriminierung praktisch unmöglich ist und der Zwang, einen Vermittlungsversuch in diese Richtung zu unternehmen, lediglich zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. Es wird daher vom verpflichtenden Vermittlungsversuch gemäß § 43 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 abgegangen, stattdessen wird die Entscheidungsfrist gemäß § 43 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 von vier Wochen auf drei Monate verlängert. Der Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung, einen Schlichtungsversuch zu machen, lässt dennoch der Schlichtungskommission auch weiterhin die Möglichkeit offen, auf eine einvernehmliche Lösung des Streitfalles hinzuwirken.

Zu Z 81 (§ 43 Abs. 5):

Im Hinblick auf die geänderten Aufgaben der Schiedskommission und auf das Wegfallen des Vermittlungsversuches scheint die Vier-Wochen-Frist zu kurz, es wird daher eine Drei-Monats-Frist vorgesehen. Betrifft die Beschwerde den Vorschlag der Findungskommission an den Senat oder den Vorschlag des Senates an den Universitätsrat zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, so hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden. Die kurze Frist von 14 Tagen soll gewährleisten, dass das Verfahren zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors nicht unangemessen verzögert wird.

Zu Z 82 (§ 43 Abs. 6):

Im Falle der Diskriminierung auf Grund der weiteren Tatbestände (ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung) besteht derzeit keine Zuständigkeit der Schiedskommission (zuständig ist derzeit nur die Bundes-Gleichbehandlungskommission nach B-GLBG). Wenn die Schiedskommission nicht analog zu § 43 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 auch Bescheid erlassende Instanz in Hinblick auf diese weiteren Diskriminierungstatbestände wird, fehlt diesbezüglich eine Umsetzung des B-GLBG im Bereich der Universitäten wie sie die zu Grunde liegenden EU-Richtlinien jedoch vorschreiben. Daher wird auch in diesem Punkt eine Anpassung des Universitätsgesetzes 2002 an das B-GLBG erfolgen. Ergänzend ist explizit im Universitätsgesetz 2002 zu normieren, dass die Schiedskommission in Fällen des Verdachts der Diskriminierung auf Grund der weiteren Diskriminierungstatbestände vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anzurufen ist und die Aufgabe hat, auch in diesen Fällen analog zu § 43 des Universitätsgesetzes 2002 vorzugehen. Betrifft die Diskriminierung den Vorschlag der Findungskommission oder des Senates für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors, ist der Vorschlag an die Findungskommission oder den Senat zurückzustellen. Die Findungskommission und der Senat sind in diesem Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen. Dies bedeutet, dass eine übergangene gleich qualifizierte Bewerberin oder ein übergangener Bewerber in den Vorschlag aufzunehmen sein wird und damit - zusammen mit den weiteren Bewerberinnen und Bewerbern - zur Auswahl steht.

Zu Z 83 und 84 (§ 43 Abs. 9 und 9a):

Die Schiedskommission sowie der Verfahrensablauf der von der Schiedskommission zu entscheidenden Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans sind in § 43 des Universitätsgesetzes 2002 geregelt. In der praktischen Durchführung der Verfahren hat sich gezeigt, dass Regelungen über gewisse Verfahrensschritte fehlen. So ist z.B. eine Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission derzeit nicht geregelt. Diese wird so konstruiert wie die Abberufung von Mitgliedern anderer Kollegialorgane, z.B. des Universitätsrates. Dessen Mitglieder können wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung mit Bescheid abberufen werden. Eine analoge Regelung wird für die Schiedskommission vorgesehen. Die Abberufung erfolgt durch den Universitätsrat.

Ebenso fehlen Regelungen über Ersatzmitglieder. Es wird daher normiert, dass pro entsendendem Organ (Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) ein Ersatzmitglied zu entsenden ist, das z.B. im Falle der Befangenheit des Mitgliedes der Schiedskommission gemäß § 7 AVG zum Einsatz kommt.

Zu Z 85 (§ 43 Abs. 10):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 86 (§ 45 Abs. 1):

Gemäß § 9 des Universitätsgesetzes 2002 unterliegen die Universitäten der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Diese Bestimmung wird durch § 45 des Universitätsgesetzes 2002 näher ausgeführt. Es wird als unbefriedigend empfunden, dass sich die Rechtsaufsicht nur auf die Universitäten, nicht jedoch auf die gemäß § 10 des Universitätsgesetzes 2002 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Beteiligung an Gesellschaften und Stiftungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen bezieht. Die Rechtsaufsicht des Bundes wird daher auf jene Gesellschaften und Stiftungen der Universitäten, deren Geschäftsanteile die Universität oder der Bund mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält bzw. den Vereinen, bei denen die Universität mehr als 50 vH der Mitglieder stellt, erweitert.

Zu Z 87 (§ 45 Abs. 3):

Gemäß § 9 des Universitätsgesetzes 2002 unterliegen die Universitäten der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung

(Rechtsaufsicht). Diese Bestimmung wird durch § 45 des Universitätsgesetzes 2002 näher ausgeführt. Gemäß § 45 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Mit Erkenntnis des VfGH, B 2007/06 – 9 vom 28. September 2007 hat der VfGH erkannt, dass eine Kompetenz zur Aufhebung von Verordnungen (im gegenständlichen Fall eine Satzungsbestimmung als Verordnung des Senats) mittels Bescheid (aufsichtsbehördlicher Bescheid des Bundesministers) schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig und auch aus § 45 des Universitätsgesetzes 2002 nicht ableitbar ist. Das Bundesministerium hat demnach eine ihm nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch genommen und die Universität in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt. Auf Grund dieses Erkenntnisses muss sichergestellt werden, dass das Recht der Bundesministerin oder des Bundesministers auf Prüfung von Verordnungen der Universitäten auf eine andere Art und Weise als bisher gewahrt bleibt. Es wird daher in Artikel 2 ein Recht der Bundesministerin oder des Bundesministers auf Stellung eines Normprüfungsantrages beim VfGH durch eine Änderung des Art. 139 B-VG festgelegt. Dies bedeutet eine Erweiterung der Berechtigung zur Anfechtung von Verordnungen.

Zu Z 88 und 89 (§ 45 Abs. 5):

Der Verweis auf das AVG ist korrekt anzugeben. Im Übrigen soll klargestellt werden, dass auch bei Verstößen eines Organs gegen die Rechtslage gegebenenfalls auch darauf beruhende Arbeitsverhältnisse mit Rechtskraft des entsprechenden Bescheides unwirksam werden. Das Fehlverhalten eines Universitätsorganes wird in diesem Falle auf die betroffene Arbeitnehmerin oder den betroffenen Arbeitnehmer übertragen. Dieser oder diesem steht jedoch die Möglichkeit offen, gerichtlich Schadenersatz von der Universität geltend zu machen.

Zu Z 90 (§ 45 Abs. 8):

Ein beharrliches Ignorieren der Rechtslage durch ein Leitungsorgan der Universität bewirkt einen Vertrauensverlust im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und kann zu einer Abberufung führen.

Zu Z 91 (§ 45a):

Für den Fall der drohenden oder schon eingetretenen Zahlungsunfähigkeit einer Universität fehlen im Universitätsgesetz 2002 derzeit entsprechende Regelungen. Eine Normierung der Vorgehensweise für diesen Fall wird daher in das Universitätsgesetz 2002 aufgenommen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister bestellt im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Universität eine staatliche Beauftragte, einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die anstelle des Rektorates die Gebarung führt oder führen. Vor der Bestellung sind die obersten Organe der Universität anzuhören.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen für die Universität im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Gebarung auch ein Sanierungskonzept vorgeben. Diesfalls kann auf die Bestellung staatlich Beauftragter verzichtet werden.

Zu Z 92 (§ 46 Abs. 1):

Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden. § 73 Abs. 2 AVG sieht vor, dass, wenn ein Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird, auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf „die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ übergeht. Gemäß jüngster Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dies für letztinstanzliche Entscheidungen universitärer Organe die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, die oder der im Falle der Säumigkeit eines obersten Organes der Universität zu entscheiden hätte. Im Hinblick auf die im Universitätsgesetz 2002 geregelten Aufsichtrechte und insbesondere im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit (Autonomie) der Universitäten, sind Sachentscheidungen durch die Bundesministerin oder den Bundesminister nicht sinnvoll.

Zu Z 93 (§ 49 Abs. 1):

Gemäß § 15 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 hat das Rektorat die Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Gemäß § 49 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den von Organen oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Universität oder von anderen Personen im Auftrag der Universität auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügten Schaden. Für jene Schäden, die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Handelns der Universität entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Es wird

klargestellt, dass die Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates einer Haftung unterliegen, die sich nach den jeweiligen Regelungen des Haftungsrechtes bestimmt. Mitglieder von obersten Organen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Zu Z 94 (§ 51 Abs. 2 Z 3):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 95, 96 und 97 (§ 51 Abs. 2 Z 4 und Z 5):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Diplomstudien konnten und können in Studienabschnitte gegliedert werden. Für Bachelor- und Masterstudien wurde stets davon ausgegangen, dass – auch im Sinne eines effizienten Studiums – keine weitere Untergliederung mehr erfolgt. Dies wird klargestellt.

Zu Z 98 (§ 51 Abs. 2 Z 10):

Es gibt internationale Bachelorgrade, die abgekürzt nicht mit „B“ beginnen. Auf diese Tatsache ist Rücksicht zu nehmen.

Zu Z 99 (§ 51 Abs. 2 Z 11):

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 100 (§ 51 Abs. 2 Z 27):

Durch den Klammerausdruck wird klargestellt, dass mit „Doppeldiplom-Programm“ alle Programme umfasst werden, die international als „double -“, „multiple -“ oder „joint degree“ bezeichnet werden.

Zu Z 101 (§ 51 Abs. 4):

Das Zitat des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 ist an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Zu Z 102 (§ 54 Abs. 2):

Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass in Hinkunft auch die Lehramtsstudien gemäß der Bologna-Architektur in Form von Bachelor- und Masterstudien angeboten und durchgeführt werden können. § 54 Abs. 2 in der geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft (siehe § 143 Abs. 15). Damit ergibt sich eine Kongruenz mit der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, die an den Pädagogischen Hochschulen gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, in Form eines Bachelorstudiums durchgeführt wird. Dies soll längerfristig zu einer gemeinsamen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I führen.

Zu Z 103 (§ 54 Abs. 3):

Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien beträgt gemäß der derzeitigen Rechtslage 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann jedoch in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines Gutachtens des Wissenschaftsrates erforderlich.

Zu Z 104 (§ 54 Abs. 5):

Klarestellt wird, dass Curricula und ihre Änderungen nur mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft treten können. Dies dient der Übersichtlichkeit von Curricula-Änderungen und damit dem Rechtsschutz der Studierenden.

Zu Z 105 (§ 54 Abs. 9):

Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden. An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde oft die Frage herangetragen, welche studienrechtlichen Bestimmungen für diese gemeinsam durchgeführten Studien zur Anwendung kommen. Im Sinne der Autonomie der Universitäten ist dies in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten zu regeln, die insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Anerkennungen, Ausstellung der Zeugnisse, Anzahl der Wiederholungen von Prüfungen etc.) zu beinhalten hat.

Zu Z 106 (§ 54 Abs. 10):

Durch den Klammerausdruck wird klargestellt, dass mit „Doppeldiplom-Programm“ alle Programme umfasst werden, die international als „double -“, „multiple -“ oder „joint degree“ bezeichnet werden. Weiters wird geregelt, dass bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 1 Z 27 des Universitätsgesetzes 2002 über Doppeldiplom-Programme der Senat verpflichtet ist, ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.

Zu Z 107 (§ 54 Abs. 11 und Abs. 12):

Zur Steigerung der internationalen Mobilität ist in den Bachelor- und Masterstudien die Ermöglichung der Durchführung von Auslandsemestern vorzusehen (§ 54 Abs. 11).

Es ist gesetzlich klarzustellen, dass die Verwendung von Fremdsprachen, insbesondere im universitären Unterricht, im studienrechtlichen Teil der Satzung festgelegt werden kann (§ 54 Abs. 12).

Zu Z 108 (§ 56):

Klargestellt wird, dass Universitätslehrgänge auch von mehreren Universitäten gemeinsam durchgeführt werden können. Diesfalls sind in einer Vereinbarung die wesentlichen Elemente der Durchführung festzulegen.

Zu Z 109 (§ 59 Abs. 1 Z 13):

Klarzustellen ist, dass die freie Prüferinnen- und Prüferwahl nicht für kommissionelle Prüfungen gilt. Dies deshalb, da im Rahmen derartiger Prüfungen ohnehin eine hohe Objektivität gesichert ist und die freie Prüferinnen- und Prüferwahl daher für alle Mitglieder einer kommissionellen Prüfungskommission überschießend wäre.

Zu Z 110 (§ 60 Abs. 1a):

Die bedingte Zulassung dient der Erleichterung des Verfahrens für die Einreise von Studierenden aus Drittstaaten, die eine Zulassungsprüfung zu absolvieren haben. Es handelt sich hierbei um die Studien an den Universitäten der Künste, für deren Zulassung die künstlerische Eignung nachgewiesen werden muss sowie um das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport und das Studium der Sportwissenschaften, für welche die körperlich-motorische Eignung nachgewiesen werden muss. Studienwerberinnen und Studienwerber haben dabei einen an die österreichische Universität gerichteten Antrag auf bedingte Zulassung im Ausland bei der dortigen österreichischen Vertretungsbehörde zu stellen und die Erledigung im Ausland abzuwarten. Nach Erhalt der bedingten Zulassung haben diese Personen einen Antrag auf Erteilung eines Visums, sowie den Antrag auf Erhalt eines Aufenthaltstitels zu stellen. Mit dem Visum können die Studienwerberinnen und Studienwerber nach Österreich einreisen, zur Zulassungsprüfung antreten und bei positiver Absolvierung die Entscheidung über den Erhalt des Aufenthaltstitels in Österreich abwarten.

Zu Z 111, 112 und 113 (§ 61 Abs. 3 Z 3, § 61 Abs. 5, § 63 Abs. 5 Z 1):

Durch den Klammerausdruck wird klargestellt, dass mit „Doppeldiplom-Programm“ alle Programme umfasst werden, die international als „double -“, „multiple -“ oder „joint degree“ bezeichnet werden.

Zu Z 114 (§ 63 Abs. 8):

In Hinblick auf die Autonomie der Universitäten ist es nicht zweckmäßig, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium wahrnimmt. Die Nichtigkeitsklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für das selbe Studium an mehr als einer Universität wird daher dem Rektorat jener Universität oder Universitäten übertragen, an der oder an denen die Zulassung später erfolgt ist.

Zu Z 115 und 116 (§ 64 Abs. 4, 5 und 6):

Zunächst wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Schon bisher kann das Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Doktoratsstudium die Feststellung der Gleichwertigkeit eines absolvierten Studiums mit einem für das Doktoratsstudium in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudium, Fachhochschul-Diplom- oder Masterstudiengang mit der Auflage von Prüfungen verbinden, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen. Diese während des Doktoratsstudiums zu absolvierenden Prüfungen werden künftig durch eine Regelung ergänzt werden, die es den Universitäten (Senat im Rahmen der Curricula) ermöglicht, qualitative Bedingungen zu normieren, die bereits vor der Zulassung zum Doktoratsstudium greifen. Die Prüfungen werden nur solche Inhalte abdecken dürfen, die auch Inhalt des Doktoratsstudiums sind, und ihr Umfang muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Doktoratsstudiums stehen. Weiters sollen diese Prüfungen eine qualitative Überprüfung der Studierfähigkeit ermöglichen, die Normierung eines bestimmten Notendurchschnittes des Diplom- oder Masterabschlusses wird nicht möglich sein. Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die nicht aufgenommen werden, erhalten von der Zulassungsbehörde (Rektorat) einen Bescheid. Über eine Berufung gegen diesen Bescheid entscheidet der Senat meritorisch gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in zweiter Instanz. Zur Sicherung des Vertrauensschutzes der Studierenden tritt diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung mit 1. Oktober 2010 in Kraft (siehe § 143 Abs. 18 in der vorgeschlagenen Fassung).

Die Möglichkeit, qualitative Bedingungen zu normieren, wird es künftig auch bei der Zulassung zu Masterstudien geben, wenn der Abschluss eines einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium oder Fachhochschul-Bachelorstudiengang gleichwertigen Studiums vorliegt, die Gleichwertigkeit aber nicht vollständig gegeben ist. Es wird auch bei der Zulassung zu Masterstudien die Herstellung der Gleichwertigkeit durch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen, die während des Studiums abzulegen sind, ermöglicht. Diese während des Masterstudiums zu absolvierenden Prüfungen werden künftig durch eine Regelung ergänzt, die es den Universitäten (Senat im Rahmen der Curricula) ermöglicht, qualitative Bedingungen zu normieren, die bereits vor der Zulassung zum Masterstudium greifen. Die Prüfungen werden nur solche Inhalte abdecken dürfen, die auch Inhalt des Masterstudiums sind, und ihr Umfang muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Masterstudiums stehen. Weiters sollen diese Prüfungen eine qualitative Überprüfung der Studierfähigkeit ermöglichen, die Normierung eines bestimmten Notendurchschnittes des Bachelorabschlusses wird nicht möglich sein. Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die nicht aufgenommen werden, erhalten von der Zulassungsbehörde (Rektorat) einen Bescheid. Über eine Berufung gegen diesen Bescheid entscheidet der Senat meritorisch gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in zweiter Instanz. Zur Sicherung des Vertrauensschutzes der Studierenden tritt diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung mit 1. Oktober 2010 in Kraft (siehe § 143 Abs. 18 in der vorgeschlagenen Fassung).

Aufgrund der international vergleichsweise moderaten Studienbeiträge in Österreich und der hohen Attraktivität fremdsprachiger Masterangebote kann mit einer sehr starken Nachfrage durch ausländische Studierende in diesen fremdsprachigen Masterstudien gerechnet werden. Zur besseren Planung dieser fremdsprachigen Masterstudien wird vorgesehen, dass das Rektorat ausnahmsweise die Zahl der Studierenden in diesen Masterstudien festlegen kann. Die festgelegte Anzahl der Studierenden in solchen fremdsprachigen Masterstudien darf 10 vH der Gesamtzahl aller Studierenden in Masterstudien der jeweiligen Universität nicht überschreiten. Die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren sind vor der Festlegung dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln.

Zu Z 117 (§ 64a):

Bislang sind die Bestimmungen über die Studienberechtigung im Bundesgesetz vom 27. Juni 1985 über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz - StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, normiert. Nunmehr wird dieser Rechtsbereich in das Universitätsgesetz 2002 integriert und damit gleichzeitig in die Autonomie der Universitäten übertragen. Die Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung sind künftig durch eine Verordnung des Rektorates zu regeln. Die Rahmenbedingungen dafür enthält § 64a des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung. Eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage tritt insofern ein, als die Studienberechtigungsprüfung nicht mehr für einzelne Studien, sondern für Studienrichtungsgruppen abzulegen ist. Hinzuweisen ist auch auf die gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Bestimmung des Abs. 9, wonach Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen auf Antrag - im Sinne einer besseren Durchlässigkeit - zur Befreiung vom Wahlfach führen können. Da Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen ein hohes Maß an Bildungsengagement voraussetzen und mit wichtigen zusätzlichen Qualifikationen verbunden sind, ist der Ersatz eines von fünf Prüfungsfächern sachlich gerechtfertigt.

Zu Z 118 (§ 65 Abs. 5):

Durch das EuGH-Urteil C-147/03 vom 7. Juli 2005 hat Österreich Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten dieselben Rechte beim Universitätszugang zu gewähren wie Inländerinnen und Inländern. Dem Urteil wurde insbesondere durch die Schaffung des § 124b des Universitätsgesetzes 2002 entsprochen. Nunmehr soll auch in § 65 des Universitätsgesetzes 2002 klargestellt werden, dass diese Bestimmung nur noch auf Drittstaatsangehörige anzuwenden ist.

Zu Z 119 (§ 66 Abs. 1):

Bislang ist eine Studieneingangsphase lediglich in Curricula für Diplom- und Bachelorstudien vorzusehen. Mit der Änderung des § 66 Abs. 1 soll es auch ermöglicht werden, in den Masterstudien eine Studieneingangsphase festzulegen.

Zu Z 120 (§ 67 Abs. 1):

Auch auf Grund einer Erkrankung, bei der eine längere Dauer vorhersehbar ist, soll es für Studierende möglich sein, sich beurlauben lassen zu können.

Zu Z 121 (§ 85):

Die Bestimmungen über die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten (§ 85 in der geltenden Fassung) sollen entfallen, da diese wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten zentraler Bestandteil jedes Studiums sind und es daher nicht (mehr) möglich sein

soll, auf der Grundlage einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit mehrere Studien abzuschließen.

Es wird nunmehr eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten eingerichtet. Diese soll zur Unterstützung der universitären Organe dienen, um festzustellen, ob eine zur Betreuung vorgeschlagene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit in der vorliegenden oder einer modifizierten Form bereits Gegenstand einer Betreuung in Österreich war. Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungen an österreichischen Universitäten ist darüber hinaus eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichungen von Angehörigen der Universität (digitales Repositorium) einzurichten.

Zu Z 122 (§ 86):

Aufgrund der Schaffung der zentralen Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten ist es auch notwendig, die Universitätsbibliotheken zu verpflichten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten der Datenbank zur Verfügung zu stellen. Da es möglich ist, für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten den Ausschluss der Benützung zu beantragen, ist darauf auch bei der Zur-Verfügung-Stellung für die zentrale Datenbank Rücksicht zu nehmen.

Zu Z 123 (§ 87 Abs. 5):

Durch den Klammerausdruck wird klargestellt, dass mit „Doppeldiplom-Programm“ alle Programme umfasst werden, die international als „double -“, „multiple -“ oder „joint degree“ bezeichnet werden.

Zu Z 124 (§ 91 Abs. 2):

Von Studierenden, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag anzuwenden ist, der dieselben Rechte für den Berufszugang gewährt wie Inländerinnen und Inländern, kann das Rektorat einen Studienbeitrag unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festsetzen. Ein Betrag, der unter jenem für österreichische Staatsbürger liegt, darf nicht festgesetzt werden. Die Bestimmungen über den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages werden davon nicht berührt. Die Universität hat Studienförderungsmaßnahmen zur Unterstützung sozial bedürftiger Drittstaatsangehöriger zu schaffen, wie es einige Universitäten bereits praktizieren.

Zu Z 125 (§ 91 Abs. 7):

Gemäß § 91 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den Besuch von Universitätslehrgängen einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Gemäß der geltenden Rechtslage ist er unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges vom Senat festzusetzen. Mit Ausnahme dieser Bestimmung sind sämtliche budgetrelevanten Kompetenzen beim Rektorat konzentriert. Aus diesem Grund wird in Hinkunft die Festlegung der Lehrgangsbeiträge für Universitätslehrgänge durch das Rektorat erfolgen.

Zu Z 126 (§ 93a):

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist durch die Geschäfts- und Personaleinteilung bereits seit 1997 eine Studierendenanwaltschaft institutionalisiert. Die Studierendenanwaltschaft wurde vor allem als Einrichtung zur Information der Studierenden in Angelegenheiten des Studienrechts, das zum damaligen Zeitpunkt im Umbruch war, eingerichtet. Mit Beschluss des Ministerrates aus dem Jahr 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft neu konzipiert und hatte unter anderem folgende Aufgaben: Gewährleistung einer kompetenten Behandlung der anfallenden Beschwerden über Missstände und Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb, regelmäßige Berichte über die Anfragen und die dazu eingeleiteten Schritte und Maßnahmen, Herstellen einer institutionalisierten Kommunikation mit Vertreterinnen und Vertretern der Universitäten, der Fachhochschulen, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und anderer relevanter Organisationen und Personengruppen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Studierendenanwaltschaft sind gemäß der derzeitigen Rechtslage als Angehörige des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung weisungsgebunden.

Um die Stellung der Studierendenanwaltschaft zu stärken, wird in Entsprechung zum Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (Kapitel Wissenschaft, Punkte 2 und 3, Seite 98) diese nunmehr gesetzlich verankert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich weisungsfrei gestellt. Wie bisher ist die Studierendenanwaltschaft als Ombuds-, Informations- und Servicestelle für Studienwerberinnen und Studienwerber, Studierende sowie für post graduate-Studierende an Institutionen des tertiären Bildungsbereiches zuständig, in deren Kompetenzbereich sämtliche studienrelevanten Belange fallen. Die Studierendenanwaltschaft ist berechtigt, Informationen in den von den Studierenden vorgebrachten sie betreffenden Angelegenheiten von den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtung einzuholen. Die Organe und Angehörigen der Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, der Studierendenanwaltschaft diesbezügliche Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen darüber vorzulegen und Überprüfungen und Befragungen an Ort und Stelle zuzulassen. Die Studierendenanwaltschaft

schaft hat mit den Stakeholdern des tertiären Bildungsbereiches über ihre Tätigkeit sowie zu studierendenrelevanten Themen einen institutionalisierten Dialog zu führen. Die Studierendenanwaltschaft hat darüber sowie über ihre Tätigkeit und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu Systemmängeln und Empfehlungen zu deren Behebung jährlich der Bundesministerin oder dem Bundesminister einen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden an den einzelnen Universitäten Informations- und Servicestellen für Studierende eingerichtet, die direkt vor Ort Studierenden Hilfestellung anbieten.

Zu Z 127, 128, 129 und 130 (§ 98 Abs. 3, 4 und 5):

Die in den §§ 98 und 103 des Universitätsgesetzes 2002 geregelte Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren hat in der praktischen Anwendung zu vielen Problemen geführt, welche vor allem durch eine lange Verfahrensdauer zum Ausdruck kommen. Es ist von vielen Universitätsangehörigen das Anliegen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragen worden, diese Verfahren zu straffen und zu vereinfachen. Einer der wesentlichen Punkte zur Optimierung des Universitätsgesetzes 2002 ist daher eine effizientere Gestaltung der Durchführung der Habilitations- und Berufungsverfahren. Vor allem durch die Reduktion der Anzahl der Gutachterinnen oder Gutachter auf mindestens zwei anstatt vier wird das Auswahlverfahren für die Gutachterinnen und Gutachter verschlankt. Von den mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter extern sein. Die Gutachterinnen und Gutachter werden hinkünftig nicht mehr von der Mitgliedschaft in der Berufungs- oder Habilitationskommission ausgeschlossen sein (siehe auch § 103 Abs. 3 und 4 des Universitätsgesetzes 2002).

Zu Z 131 (§ 99 Abs. 3):

§ 99 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 ermöglicht bereits jetzt ein abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 des Universitätsgesetzes 2002 nicht erforderlich.

Nunmehr wird für eine bestimmte Anzahl von Stellen eine Verlängerung des Aufnahmezeitraums für befristete Universitätsprofessorinnen- und Universitätsprofessorenstellen auf Grund eines abgekürzten Berufungsverfahrens auf bis zu sechs Jahre erfolgen. Die Anzahl dieser Stellen darf höchstens 10 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 und 5 („Mittelbau“) umfassen und ist durch Verordnung des Rektorates festzulegen. Die Berechnung der Anzahl richtet sich nach dem Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Universitätsrates.

Derartige Stellen, die nicht im Entwicklungsplan der Universität genannt sein müssen, sind öffentlich auszuschreiben und vom Rektorat an die jeweils bestgeeigneten Personen zu vergeben. Diese Stellen können auch unbefristet verlängert werden, allerdings muss sich die Inhaberin oder der Inhaber einer von der Universität festzulegenden Qualifikationsprüfung stellen. Die gemäß § 99 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind aktiv und passiv für die „Professorenkurie“ des Senates wahlberechtigt.

Zu Z 132 (§ 100 Abs. 3 bis 6):

Im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2007 ein § 5a aufgenommen, der hier inhaltsgleich übernommen werden soll.

Zu Z 133 (§ 103 Abs. 1):

Die beantragte Lehrbefugnis (venia docendi) soll zukünftig jedenfalls in den Wirkungsbereich der Universität fallen müssen. Es soll nicht mehr möglich sein, dass Universitäten Habilitationsverfahren durchführen müssen, für die sie keinen Bedarf haben.

Zu Z 134 (§ 103 Abs. 2):

Gemäß § 103 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 kann die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) beim Rektorat beantragt werden. Die Voraussetzungen für die Antragstellung sind derzeit nur sehr knapp umschrieben. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass eine Vielzahl von Anträgen eingebracht wurde, die immer die Einsetzung einer Habilitationskommission und die Durchführung des gesamten Habilitationsverfahrens zur Folge haben mussten. Dies führte zu einer Überlastung der universitären Strukturen. Aus diesem Grund wird eine formale Voraussetzung für die Antragstellung auf Erteilung der Lehrbefugnis normiert. Diese besteht im Nachweis der didaktischen Fähigkeiten durch eine mehrjährige Lehrtätigkeit an postsekundären Bildungseinrichtungen. Die Nichterfüllung der Voraussetzung hat zu einer Zurückweisung des Antrages zu führen.

Zu Z 135 und 136 (§ 103 Abs. 5 und 7):

Die in den §§ 98 und 103 des Universitätsgesetzes 2002 geregelte Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren hat in der praktischen Anwendung zu vielen Problemen geführt, welche vor allem durch eine lange Verfahrensdauer zum Ausdruck kommen. Es ist von vielen Universitätsangehörigen das Anliegen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragen worden, diese Verfahren zu straffen und zu vereinfachen. Einer der wesentlichen Punkte zur Optimierung des Universitätsgesetzes 2002 ist daher eine effizientere Gestaltung der Durchführung der Habilitations- und Berufungsverfahren. Vor allem durch die Reduktion der Anzahl der Gutachterinnen oder Gutachter auf mindestens zwei anstatt vier wird das Auswahlverfahren für die Gutachterinnen und Gutachter verschlankt. Von den mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter extern sein. Die Gutachterinnen und Gutachter werden hinkünftig nicht mehr von der Mitgliedschaft in der Berufungs- oder Habilitationskommission ausgeschlossen sein (siehe auch §§ 98 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002).

Zu Z 137 und 138 (§ 119 Abs. 5 und 11):

Die vorgeschlagene Änderung des Universitätsgesetzes 2002 sieht vor, dass die bisher von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellten Mitglieder des Wissenschaftsrates nunmehr von der Bundesministerin oder vom Bundesminister bestellt und abberufen werden, da die politische Verantwortlichkeit für das Agieren der Wissenschaftsrates alleine bei der Bundesministerin oder dem Bundesminister liegt.

Zu Z 139 (§ 141 Abs. 2 Z 3 lit. f):

Da die zehnjährige Refinanzierung der Errichtungskosten im Wege von Mietzinszahlungen erst mit dem Jahr 2004 (und nicht wie ursprünglich vorgesehen mit dem Jahr 2002) zu laufen begann, ist in § 141 Abs. 2 Z 3 lit. f das Jahr 2011 durch das Jahr 2013 zu ersetzen.

Zu Z 140 (§ 143 Abs. 12 bis 18):

§ 143 Abs. 12 bis 18 enthalten die Übergangsbestimmungen für die vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002.

Zu Artikel 2 (Änderung des Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Gemäß § 9 des Universitätsgesetzes 2002 unterliegen die Universitäten der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Diese Bestimmung wird durch § 45 des Universitätsgesetzes 2002 näher ausgeführt. Gemäß § 45 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Mit Erkenntnis des VfGH, B 2007/06 – 9 vom 28. September 2007 hat der VfGH erkannt, dass eine Kompetenz zur Aufhebung von Verordnungen (im gegenständlichen Fall eine Satzungsbestimmung als Verordnung des Senats) mittels Bescheid (aufsichtsbehördlicher Bescheid des Bundesministers) schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig und auch aus § 45 des Universitätsgesetzes 2002 nicht ableitbar ist. Das Bundesministerium hat demnach eine ihm nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch genommen und die Universität in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt. Auf Grund dieses Erkenntnisses muss sichergestellt werden, dass das Recht der Bundesministerin oder des Bundesministers auf Prüfung von Verordnungen der Universitäten auf eine andere Art und Weise als bisher gewahrt bleibt. Es wird daher ein Recht der Bundesministerin oder des Bundesministers auf Stellung eines Normprüfungsantrages beim Verfassungsgerichtshof festgelegt. Dies bedeutet eine Erweiterung der Berechtigung zur Anfechtung von Verordnungen gemäß Art. 139 B-VG.

Zu Artikel 3 bis 5 (Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten - UOG 1993, des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste - KUOG, und des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten - UniStG):

Die seinerzeitigen Verfassungsbestimmungen und nunmehr noch als einfachgesetzliche Bestimmungen geltenden Bestimmungen (siehe erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008) des UOG 1993, des KUOG und des UniStG sind, da sie obsolet sind, aufzuheben.